

**Regelung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen  
an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth  
(Fachbereich Rechtswissenschaft – Staatsexamen)**

Die während eines Auslandsstudiums erbrachten Leistungen können  
gem. Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 als

**Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht** oder

**Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht** oder

**Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht**

(jeweils § 12 Buchstabe d der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 in der jeweils geltenden  
Fassung)

oder als

**Seminar** (§ 12 Buchstabe g der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 in der jeweils gültigen  
Fassung)

und jeweils zusätzlich als

**eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechts-  
wissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Umfang von 2 SWS (1 Semester  
Studium im Ausland) bzw. 4 SWS (2 Semester Studium im Ausland)**

(§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an  
der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 in der jeweils geltenden Fassung § 24 Abs. 2  
sowie § 37 Abs. 4 JAPO in der jeweils geltenden Fassung)

anerkannt werden,

**WENN**

- 1. die Bedingungen für eine Beurlaubung gem. Informationen zum Freiversuch des  
Landesjustizprüfungsamtes (III. 2. a und b) erfüllt sind:**

[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/informationen\\_zum\\_freiversuch.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/informationen_zum_freiversuch.pdf)

„... Es muss ein Vollzeitstudium an einer ausländischen Universität in einem  
rechtswissenschaftlichen Studiengang abgeleistet werden. Ein Vollzeitstudium liegt vor, wenn

Lehrveranstaltungen in geltendem ausländischem oder internationalem Recht besucht werden, die mindestens acht Semesterwochenstunden umfassen oder zum Erwerb von mindestens zwölf ECTS-Punkten führen. ...“

sowie „...Es muss ein Leistungsnachweis im ausländischen oder internationalen Recht erworben werden. Die bloße Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an Praktika genügt nicht. ...)

## **UND**

- 2. in den an der ausländischen Universität besuchten Fächern (mindestens 8 Semesterwochenstunden, z.B. 4 x 2stündige Veranstaltungen) ebenfalls Prüfungsleistungen erbracht wurden. 16 ECTS müssen nachgewiesen werden. Für die Anerkennung als Seminar sowie für die fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs können die Fächer aus allen juristischen Fachgebieten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) frei gewählt werden. Für die Anerkennung als Übung für Fortgeschrittene müssen die Studienleistungen überwiegend aus dem Fachgebiet des anzuerkennenden Scheins sein.**

Anerkennung erfolgt durch Prüfungsamt Rechtswissenschaft in Zusammenarbeit mit Fachkoordinatorin (Frau Freitag).